

# Gemeinde Haag a. d. Amper

Landkreis Freising/Obb.



## Niederschrift

### über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Haag a.d. Amper

- Sitzungsort:** Rathaus-Sitzungssaal Haag
- am:** 10. Februar 2026
- Beginn:** 19:00 Uhr **Ende:** 20:50 Uhr
- Vorsitzender:** Erster Bürgermeister Anton Geier
- Schriftführer:** Tahnee Zeilmeier, Verwaltungsinspektorin
- Eröffnung der Sitzung:** Der Vorsitzende erklärt die Sitzung für eröffnet. Er stellt fest, dass sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, und dass Ort, Zeit und Tagesordnung für die öffentliche Sitzung gemäß Art. 52 Bayer. Gemeindeordnung (GO) ortsüblich bekannt gemacht worden sind.
- Anwesend:** Von den 15 Mitgliedern (einschl. Vorsitzender) sind 11 anwesend.
- Dominik Berger  
Anja Aigner  
Christian Engel  
Benedikt Flexeder  
Franz Graf Basselet von La Rosée  
Franz Huber  
Helmut Leitl  
Elisabeth Maier  
Richard Pflügler  
Robert Schwaiger
- Es fehlen entschuldigt:** Christian Drausnick  
Rebecca Handl  
Dr. Petra Michel  
Klaus Reiter
- Außerdem anwesend:** 1 Pressevertreter  
11 Zuhörer

Der Vorsitzende stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit im Sinne der Art. 47 2/3 GO - Art. 33 Abs. 1 KommZG gegeben ist.

# Tagesordnung

## Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde
- 1.1 Bericht über die Gefahr bezüglich der unangemessenen Haltung von Hunden
2. Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.12.2025
3. Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse
4. Bericht des Bürgermeisters
- 4.1 Allgemeine Informationen
- 4.1.1 Information zu den Kosten/Einnahmen der Kommunalen Verkehrsüberwachung 2025
- 4.2 Bauanträge: Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung
- 4.3 Beteiligung der Gemeinde Haag a. d. Amper gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO PV-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit gleichzeitiger 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling
- 4.4 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie; Zweites Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)
5. Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit 174,5 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 262 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 7 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 1164 Gemarkung Plörnbach, nördlich Obermarchenbach
6. Vorstellung der Standortsuche für ein neues Umspannwerk im Bereich Zolling/Haag (Hinweis: zu diesem TOP ist Herr David Simon/Tennet TSO GmbH geladen!)
7. Teilnahme am interkommunalen Vergabeverfahren für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und Grundschulen der Öko-Modellregion (ÖMR) Kulturraum Ampertal; Abschluss einer Zweckvereinbarung
8. Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal
- 8.1 Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal; Verlängerung der Kooperation
- 8.2 Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal; Verlängerung der ILE-Umsetzungsbegleitung
9. Kommandantenwahl Feuerwehr Inkofen 2026
- 9.1 Bestellung des Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Inkofen
- 9.2 Bestellung des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Inkofen
10. Neuerlass einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Haag a.d.Amper
11. Anfragen und Anregungen
- 11.1 Beteiligung am "RED FARMER" Konzept vom Bauernverband



## Öffentliche Sitzung

### **1./ Einwohnerfragestunde**

#### **1.1/ Bericht über die Gefahr bezüglich der unangemessenen Haltung von Hunden**

In der heutigen Sitzung des Gemeinderates Haag a. d. Amper wird von dem Bürger Herrn Fey über die Gefahr bezüglich der unangemessenen Haltung von 10 Hunden aus Inkofen berichtet.

### **2./666 Genehmigung der Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.12.2025**

#### **Beschluss: 11 : 0**

Die Sitzungsniederschrift (öffentlicher Teil) vom 09.12.2026 wird ohne Einwendungen genehmigt.

### **3./ Bekanntgabe der in der letzten nichtöffentlichen Sitzung gefassten Gemeinderatsbeschlüsse**

Bürgermeister Anton Geier gibt aus der nichtöffentlichen Sitzung des Gemeinderates Haag a.d.Amper vom 09.12.2025 den Inhalt folgenden Beschlusses bekannt:

#### **Beschlussbuch Nr. 11./660**

#### **Genehmigung der Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 18.11.2025**

Die Beschlüsse der Sitzungsniederschrift (nichtöffentlicher Teil) vom 18.11.2025 werden ohne Einwendungen genehmigt.

### **4./ Bericht des Bürgermeisters**

#### **4.1/ Allgemeine Informationen**

#### **4.1.1/ Information zu den Kosten/Einnahmen der Kommunalen Verkehrsüberwachung 2025**

Bürgermeister Anton Geier informiert über die Höhe der Kosten von 16.978,00 € in Gegenüberstellung der Einnahmen durch Verstöße in Höhe von 23.420,00 €. Daraus ergibt sich ein Gewinn von 6.442,00 €.

#### **4.2/ Bauanträge: Behandlung im Rahmen der laufenden Verwaltung**

1. Bürgermeister Geier gibt dem Gemeinderat folgenden **Antrag auf Verlängerung der Vorbescheidsgenehmigung** bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:
  - 1.1 Grundstück: Fl.Nr. 44 u. 44/1 Gemarkung Haag a. d. Amper  
Bauort:85410 Haag a. d. Amper, Plörnbacher Str. 21 u. 23  
Bauvorhaben: Errichtung eines Mehrfamilienhauses und vier Doppelhaushälften mit Tiefgarage
2. Bürgermeister Geier gibt dem Gemeinderat folgenden **Antrag auf Verlängerung der Baugenehmigung** bekannt, für den gem. § 36 BauGB das Einvernehmen im Rahmen der laufenden Verwaltung erteilt wurde:
  - 2.1 Grundstück: Fl.Nr. 90 Gemarkung Inkofen  
Bauort:85410 Haag a. d. Amper-Inkofen, Schloßweg 5  
Bauvorhaben: Sanierung und Erweiterung des ehemaligen Gerichtsdienershauses beim Schloß Inkofen

#### **4.3/ Beteiligung der Gemeinde Haag a. d. Amper gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan "SO PV-Freiflächenanlage Unterappersdorf" mit gleichzeitiger 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zolling**

Bürgermeister Anton Geier gibt bekannt, dass die Gemeinde Haag a.d.Amper mit E-Mail der Gemeinde Zolling vom 22.01.2026 an der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ mit gleichzeitiger 5. Änderung des rechtswirksamen Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zolling gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB erneut beteiligt worden ist.

Die Gemeinde Zolling weist daraufhin, dass die erneute Beteiligung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB auf die vorgenommenen Änderungen beschränkt ist, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Unterappersdorf“ wird beabsichtigt die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Schaffung eines Sondergebiets für eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit integrierter landwirtschaftlicher Nutzung zu schaffen.

Nennenswerte Änderungen:

- Ergänzung eines Vorhaben- und Erschließungsplan
- Änderungen zur Beseitigung artenschutzrechtlicher Mängel
- Aufnahme von Vermeidungsmaßnahmen für den Bodenschutz
- Ausführungen zum Brandschutz
- Festlegung hinsichtlich der Erschließung

Hinzukommen redaktionelle Änderungen die der Klar- bzw. Richtigstellung dienen.

Seitens der Gemeinde Haag a.d.Amper wurde keine Äußerung zu den geplanten Planungsabsichten der Gemeinde Zolling gemacht.

Ohne gesonderte Beschlussfassung werden die von Bürgermeister Geier gemachten Ausführungen von Seiten des Gemeinderates Haag a.d.Amper zur Kenntnis genommen.

**4.4/ 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie; Zweites Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)**

Die Gemeinde Haag a.d. Amper wurde mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München vom 15.12.2025 am Verfahren zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beteiligt.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 die Einleitung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München zur Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beschlossen.

Diese Fortschreibung dient der Anpassung des Regionalplans München an Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Fassung. Sie beinhaltet die Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit einer Neugliederung und Anpassung der Begründung dieses Kapitels sowie insbesondere die Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie.

Die zugehörigen Verfahrensunterlagen zum Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) sind als Anlagen dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Der Entwurf der 26. Änderung des Regionalplans München liegt in der Zeit vom 07.01.2026 bis zum 08.02.2026 zur Einsicht öffentlich aus.

**Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (07.01. bis 31.03.2025) ergeben haben. Gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden.**

**Betroffenheit der Gemeinde Haag a.d. Amper:**

In der Sitzung des Gemeinderates Haag a.d. Amper am 18.03.2025 (Beschlussbuch-Nr.: 5./572) wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans München (RP14) Windenergie (26. Änderung) – Erstes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i. V. m. § 9 ROG folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Gemeinde Haag a. d. Amper erhebt folgende Einwände zur Fortschreibung des Regionalplans München (RP14) Windenergie (26. Änderung).

Die beantragte Vorrangfläche WE24b für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Haag a. d. Amper wird vom Gemeinderat Haag a. d. Amper abgelehnt.

Die betreffende Fläche ist von essentieller Bedeutung für die künftige Trinkwassergewinnung von 3 Gemeinden ganz und von 6 Gemeinden und Städte in Teilversorgung. Die Nutzung dieser Fläche für Windkraftanlagen würde die langfristige Verfügbarkeit von Trinkwasser in der gesamten Region gefährden. Im Hinblick auf die Bedeutung der Trinkwasserversorgung für die betroffenen Gemeinden und Städte hat der Schutz dieser Ressource oberste Priorität.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist ein grundlegender Akt der Daseinsvorsorge. Eine Windkraftnutzung auf dieser Fläche mit allen dazugehörigen nötigen Maßnahmen wie Aufbau der Anlagen, Fundamentierung und den enormen Wegebau auf der genannten Waldfläche würde die Ressource Grundwasser gefährden. Zudem kann das Grundwasser durch Betriebsstörungen an den Anlagen (Ölunfälle) gefährdet werden.

In Bezug auf das Vorranggebiet Windenergie WE24b (im Gemeindegebiet Haag a. d. Amper) schließt sich die Gemeinde Haag a. d. Amper der Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe sowie den fachlichen Ausführungen des Ing.-Büros Dr. Knorr GmbH/Neubiberg vom 18.03.2025 vollumfänglich an.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Haag a. d. Amper bittet daher im weiteren Verfahren um Berücksichtigung dieser Belange sowie um die Entnahme der Vorranggebietsfläche WE24b aus dem Regionalplan München (RP14) Windenergie.
3. Bürgermeister Anton Geier und die Verwaltung werden bevollmächtigt, eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem regionalen Planungsverband München abzugeben.

**Entsprechend der Auswertungstabelle (Anlage 7 des Fortschreibungsentwurfes) (siehe Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Haag a.d. Amper Nr. 0182) wurde die Stellungnahme der Gemeinde Haag a.d. Amper seitens des Regionalbeauftragten wie folgt bewertet:**

Die Hinweise in Bezug auf die geplante Trinkwassergewinnung im Forstgebiet Wälschbuch bei Obermarchenbach werden zur Kenntnis genommen. Ebenso wird die damit begründete Bitte um Herausnahme von WE24b zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche WE24b als Vorranggebiet entfallen soll (vgl. hierzu Stellungnahme-Nr. 134 des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe). Damit sollen Gefährdungen der wichtigen Entwicklungsmöglichkeit für die Sicherung der zukünftigen öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgebeugt werden.

**Beschlussvorschlag des Regionalbeauftragten:**

Änderung des Entwurfs.

Zur Sicherung der Errichtung der zukünftigen öffentlichen Trinkwasserversorgung nördlich von Obermarchenbach soll WE24b als Vorranggebiet entfallen.

**Fazit:**

Wie aus den Verfahrensunterlagen zum Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14), Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie – Zweites Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) ersichtlich ist, wurde das **Vorranggebiet WE24b mittlerweile aus dem Fortschreibungsentwurf entnommen.**

Von Seiten des Gemeinderates Haag a.d. Amper werden die gemachten Ausführungen ohne gesonderte Beschlussfassung zur Kenntnis genommen.

**5./667 Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 E2 mit 174,5 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 262 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 7 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 1164 Gemarkung Plörnbach, nördlich Obermarchenbach**

Auf dem Grundstück Fl.Nr. 1164 Gemarkung Plörnbach, nördlich von Obermarchenbach ist die Errichtung und der Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E-175 EP5 EP2 geplant.

Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von 174,5 m, einen Rotordurchmesser von 175 m, eine Gesamthöhe von 262 m sowie eine 7 MW Nennleistung.

Der Antrag auf Vorbescheid wurde nach § 9 Abs. 1a BImSchG eingereicht.

Dem Vorbescheidsantrag wurde ein Fragenkatalog beigefügt, dessen Inhalt wie folgt wiedergegeben wird:

1. Die Vereinbarkeit mit Belangen der zivilen und militärischen Luftfahrt einschließlich Flugsicherung
2. Die Vereinbarkeit mit Funkstellen und Radaranlagen im Sinne von § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB
3. Die Vereinbarkeit mit Wasserschutzgebieten (§§ 51 und 52 WHG) sowie die Vereinbarkeit mit sonstigen Belangen der Wasserwirtschaft nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB

Nicht geprüft werden soll die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit, also die Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Nicht geprüft werden soll auch die Beeinträchtigung der übrigen öffentlichen Belange nach § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB, die nicht in den Vorbescheidsfragen enthalten sind.

Zu den Fragen 1 und 2 kann die Gemeinde keine Aussage treffen.

**Die Gemeinde Haag a.d.Amper nimmt wie folgt Stellung:**

**Rechtliche Würdigung**

**1. Vorranggebiet WE24b:**

Die Gemeinde Haag a.d.Amper wurde mit Schreiben des Regionalen Planungsverbandes München vom 15.12.2025 am Verfahren zur 26. Änderung des Regionalplans München, Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beteiligt.

Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbands München hat in seiner Sitzung am 02.12.2025 die Einleitung des zweiten Beteiligungsverfahrens zur 26. Änderung des Regionalplans München zur Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie beschlossen.

Diese Fortschreibung dient der Anpassung des Regionalplans München an Festlegungen des Landesentwicklungsprogramms Bayern in der am 01.06.2023 in Kraft getretenen Fassung. Sie beinhaltet die Änderung des Kapitels B IV 7 Energieerzeugung mit einer Neugliederung und Anpassung der Begründung dieses Kapitels sowie insbesondere die Neufassung des Teilkapitels B IV 7.2 Windenergie.

Die zugehörigen Verfahrensunterlagen zum Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14) sind als Anlagen dieser Beschlussvorlage beigefügt.

Der Entwurf der 26. Änderung des Regionalplans München liegt in der Zeit vom 07.01.2026 bis zum 08.02.2026 zur Einsicht öffentlich aus.

Gegenstand des zweiten Beteiligungsverfahrens sind die Änderungen, die sich nach der Durchführung des ersten Beteiligungsverfahrens (07.01. bis 31.03.2025) ergeben haben. Gemäß Art. 16 Abs. 6 Satz 3 BayLplG können Stellungnahmen nur zu den Änderungen abgegeben werden.

#### Betroffenheit der Gemeinde Haag a.d.Amper:

In der Sitzung des Gemeinderates Haag a.d. Amper am 18.03.2025 (Beschlussbuch-Nr.: 5./572) wurde im Rahmen der Fortschreibung des Regionalplans München (RP14) Windenergie (26. Änderung) – Erstes Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 BayLplG i. V. m. § 9 ROG folgende Stellungnahme abgegeben:

1. Die Gemeinde Haag a. d. Amper erhebt folgende Einwände zur Fortschreibung des Regionalplans München (RP14) Windenergie (26. Änderung).

Die beantragte Vorrangfläche WE24b für die Errichtung von Windkraftanlagen in der Gemeinde Haag a. d. Amper wird vom Gemeinderat Haag a. d. Amper abgelehnt.

Die betreffende Fläche ist von essentieller Bedeutung für die künftige Trinkwassergewinnung von 3 Gemeinden ganz und von 6 Gemeinden und Städte in Teilversorgung. Die Nutzung dieser Fläche für Windkraftanlagen würde die langfristige Verfügbarkeit von Trinkwasser in der gesamten Region gefährden. Im Hinblick auf die Bedeutung der Trinkwasserversorgung für die betroffenen Gemeinden und Städte hat der Schutz dieser Ressource oberste Priorität.

Die Versorgung der Bevölkerung mit Trinkwasser ist ein grundlegender Akt der Daseinsvorsorge. Eine Windkraftnutzung auf dieser Fläche mit allen dazugehörigen nötigen Maßnahmen wie Aufbau der Anlagen, Fundamentierung und den enormen Wegebau auf der genannten Waldfläche würde die Ressource Grundwasser gefährden. Zudem kann das Grundwasser durch Betriebsstörungen an den Anlagen (Ölunfälle) gefährdet werden.

In Bezug auf das Vorranggebiet Windenergie WE24b (im Gemeindegebiet Haag a. d. Amper) schließt sich die Gemeinde Haag a. d. Amper der Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe sowie den fachlichen Ausführungen des Ing.-Büros Dr. Knorr GmbH/Neubiberg vom 18.03.2025 vollumfänglich an.

2. Der Gemeinderat der Gemeinde Haag a. d. Amper bittet daher im weiteren Verfahren um Berücksichtigung dieser Belange sowie um die Entnahme der Vorranggebietsfläche WE24b aus dem Regionalplan München (RP14) Windenergie.
3. Bürgermeister Anton Geier und die Verwaltung werden bevollmächtigt, eine entsprechende Stellungnahme gegenüber dem regionalen Planungsverband München abzugeben.

Entsprechend der Auswertungstabelle (Anlage 7 des Fortschreibungsentwurfes) (siehe Anlage zur Stellungnahme der Gemeinde Haag a.d.Amper Nr. 0182) wurde die Stellungnahme der Gemeinde Haag a.d.Amper seitens des Regionalbeauftragten wie folgt bewertet:

Die Hinweise in Bezug auf die geplante Trinkwassergewinnung im Forstgebiet Wälschbuch bei Obermarchenbach werden zur Kenntnis genommen. Ebenso wird die damit begründete Bitte um Herausnahme von WE24b zur Kenntnis genommen. Es wird darauf hingewiesen, dass die Fläche WE24b als Vorranggebiet entfallen soll (vgl. hierzu Stellungnahme-Nr. 134 des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe). Damit sollen Gefährdungen der wichtigen Entwicklungsmöglichkeit für die Sicherung der zukünftigen öffentlichen Trinkwasserversorgung vorgebeugt werden.

Beschlussvorschlag des Regionalbeauftragten:

Änderung des Entwurfs.

Zur Sicherung der Errichtung der zukünftigen öffentlichen Trinkwasserversorgung nördlich von Obermarchenbach soll WE24b als Vorranggebiet entfallen.

Fazit:

Wie aus den Verfahrensunterlagen zum Fortschreibungsentwurf für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14), Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie – Zweites Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) ersichtlich ist, wurde das **Vorranggebiet WE24b mittlerweile aus dem Fortschreibungsentwurf entnommen.**

**2. Belange der Wasserversorgung nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB:  
Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe/Ing.Büro Dr. Knorr GmbH vom 05.01.2025**

**Des Weiteren wurde seitens des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe eine weitere Stellungnahme im Zusammenhang mit dem eingereichten Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung und dem Betrieb von drei Windenergieanlagen auf den oben genannten Grundstücken in Bezug auf deren Vereinbarkeit mit Wasserschutzgebieten (§§ 51 und 52 WHG) sowie mit sonstigen Belangen der Wasserwirtschaft nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB in Auftrag gegeben.**

Die Stellungnahme des Ingenieurbüros Dr. Knorr GmbH/Neubiberg vom 05.01.2026 ist dabei dieser Beschlussvorlage als Anlage beigelegt.

**Im Ergebnis wird dabei Folgendes festgestellt:**

„Die Baumaßnahme für die Erstellung der Windenergieanlagen (WEA) sind mit den Zielen der Trinkwasserversorgung nicht vereinbar.“

Für die Erstellung sind Eingriffe in den Untergrund nötig, die die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erheblich reduzieren und geohydraulische Veränderungen des Grundwasserleiters bewirken können. Außerdem sind WEA Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die eine Gefährdung der Trinkwassers befürchten lassen.

Durch Rodung und die Entfernung von Deckschichten im Zuge der Bauarbeiten wird die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung erheblich reduziert. Dadurch können wassergefährdende Stoffe (Öle, Treibstoffe, etc.) im Grundwasserleiter negative Veränderungen von Chemie und Mikrobiologie verursachen. Das Risiko geht hier im Besonderen von Baustellenzufahrten, Lagerungs-, Rohrleitungs- und Fundamentflächen aus.

Es wird darauf hingewiesen, dass vor allem der obersten Grundwasserüberdeckung durch ihr Filtervermögen eine große Bedeutung für den Schutz der Trinkwasserqualität zukommt. Diese sollte im Umfeld von Trinkwassergewinnungsanlagen unbedingt bewahrt werden.

Durch die Fundamentgründung der WEA sind außerdem geohydraulische Veränderungen des Grundwasserleiters zu befürchten. Ein mögliches Risiko besteht durch die unbeabsichtigte Verbindung von Grundwasserstockwerken. Durch diese würde der Schutz des Grundwassers (durch obere, abgetrennte Grundwasserstockwerke) ebenfalls reduziert.

Über die Erstellung der WEA hinaus ist auch während des Betriebs der Anlagen (im Rahmen von Wartungs- und Reparaturarbeiten) eine Gefährdung des Grundwassers durch wassergefährdende Stoffe (Frost-, Kühlmittel, Öl- und Schmiermittel, etc.) zu befürchten.

Durch die oben genannten Eingriffe ist eine hohe Gefährdung des Grundwasserleiters zu besorgen. Da sich die geplanten WEA im direkten Umfeld der zukünftigen Trinkwassererschließung des WZV Baumgartner Gruppe befinden, ist ihre Erstellung unbedingt zu vermeiden. Da der endgültige Standort des Brunnens noch nicht feststeht, ist zu befürchten, dass die WEA direkt im Anstrom des Brunnens liegen. Sicher fallen sie jedoch in das, im Zuge der öffentlichen Trinkwasserversorgung festzulegende Schutzgebiet.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Erstellung von Windkraftanlagen gemäß Muster-Schutzgebietsverordnung § 3, Ziffer 2.5 des LfU (Landesamt für Umwelt) in der Schutzzone WII und WIII und WIIIA verboten ist. In der Schutzzone WIIIB sind getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen zulässig, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt.“

Auch wenn im Rahmen des Antrags auf Vorbescheid die Frage der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit und die Vereinbarkeit mit den sonstigen öffentlichen Belangen im Übrigen ausdrücklich nicht abgefragt wurde, weisen wir auf Folgendes hin:

#### Bauplanungsrechtliche Würdigung:

Der Regionalplan der Region München wird aufgrund der oben genannten Gründe voraussichtlich an dieser Stelle keine Vorranggebiete für Windkraft ausweisen.

Im vorliegenden Fall führt die fehlende Ausweisung des Vorranggebietes für Windkraft dazu, dass für die drei Windenergieanlagen Art. 82 Abs. Abs. 1 BayBO anwendbar wäre. Damit wären die Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur dann privilegiert, wenn diese einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Dies ist bei den geplanten drei Windenergieanlagen voraussichtlich nicht der Fall.

Es wird empfohlen das gemeindliche Einvernehmen zu verweigern.

Im Übrigen wird von Seiten der Verwaltung auf den Inhalt des Beschlussvorschlages verwiesen.

## **Beschluss: 10 : 0**

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Franz Graf Basselet von La Rosée stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Zum Antrag auf Vorbescheid nach § 9 Abs. 1a BImSchG zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen des Typs ENERCON E 175 EP5 E2 mit 174,5 m Nabenhöhe, 175 m Rotordurchmesser und 262 m Gesamthöhe und einer Nennleistung von 7 MW auf dem Grundstück Fl.Nr. 1164 Gemarkung Plörnbach, nördlich von Obermarchenbach, wird das gemeindliche Einvernehmen in Bezug auf den Belang der Wasserversorgung nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB verweigert.

Die Gemeinde Haag a.d.Amper ist insbesondere im Hinblick auf Ziffer 3. Des Antrags auf Vorbescheid (Vereinbarkeit mit Wasserschutzgebieten (§§ 51 und 52 WHG) sowie die Vereinbarkeit mit sonstigen Belangen der Wasserwirtschaft nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB betroffen.

Der geplante Standort für die Erstellung der Windenergieanlagen sind mit den Zielen der Trinkwasserversorgung nicht vereinbar.

In dem Bereich der geplanten Windenergieanlagen wird derzeit für die Trinkwassererschließung des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe erkundet. Eine positive Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München zum Standort liegt bereits vor. Die Gemeinde Haag a.d.Amper ist Verbandsmitglied des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe und bezieht hierüber ihr Trinkwasser. Die Versorgung der Bevölkerung mit Wasser fällt gemäß Art. 83 Abs. 1 BV in den eigenen Wirkungskreis der Gemeinden.

Zur näheren Begründung schließt sich der Gemeinderat Haag a.d.Amper dabei der Argumentation, wie sie im Einzelnen der rechtlichen Würdigung aus der Sachverhaltsdarstellung (siehe Ziffer 2. – Belange der Wasserversorgung nach § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB) zu entnehmen ist, insbesondere Stellungnahme des Wasserzweckverbandes Baumgartner Gruppe/Ing.-Büro Dr. Knorr GmbH vom 05.01.2026 , vollumfänglich an.

Hinsichtlich ggf. notwendiger ökologischer Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die durch das Bauvorhaben und dessen Lage im Außenbereich erforderlich werden könnten, ist das Landratsamt Freising – Untere Naturschutzbehörde zu beteiligen.

Das Landratsamt Freising, SG Immissionsschutz wird darauf hingewiesen, das Bauvorhaben anhand der einschlägigen immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen zu prüfen.

Außerdem behält sich die Gemeinde Haag a.d.Amper weitere Auflagen und Bedingungen für einen noch später einzureichenden Bauantrag vor.

Im Übrigen wird von Seiten der Gemeinde Haag a.d.Amper auf folgendes hingewiesen:

1. Im aktuellen Fortschreibungsentwurf (Stand: 02.12.2025) für die 26. Änderung des Regionalplans München (RP 14), Änderung Kapitel B IV 7 Energieerzeugung mit Neufassung Teilkapitel B IV 7.2 Windenergie (Zweites Beteiligungsverfahren gem. Art. 16 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG)) ist das Vorranggebiet WE24b nicht mehr enthalten.

Somit enthält der Regionalplan der Region München in dem Bereich der geplanten drei Windenergieanlagen zum jetzigen Zeitpunkt keine Vorranggebiete für Windkraft.

2. Die Regelungen nach Art. 82 Abs. 1 BayBO werden nicht eingehalten.

Im vorliegenden Fall führt die fehlende Ausweisung des Vorranggebietes für Windkraft dazu, dass für die drei Windenergieanlagen Art. 82 Abs. 1 BayBO anwendbar wäre. Damit wären die Windenergieanlagen im Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB nur dann privilegiert, wenn diese einen Mindestabstand vom 10-fachen ihrer Höhe zu Wohngebäuden in Gebieten mit Bebauungsplänen, innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile und im Geltungsbereich von Satzungen nach § 35 Abs. 6 BauGB einhalten.

Dies ist bei den geplanten drei Windenergieanlagen voraussichtlich nicht der Fall.

**6./ Vorstellung der Standortsuche für ein neues Umspannwerk im Bereich Zolling/Haag  
(Hinweis: zu diesem TOP ist Herr David Simon/Tennet TSO GmbH geladen!)**

Bürgermeister Anton Geier begrüßt Herrn David Simon von der Firma Tennet TSO GmbH und bittet um die Vorstellung hinsichtlich der Standortsuche für ein neues Umspannwerk im Bereich Zolling/Haag.

Bürgermeister Anton Geier erlaubt den Bürgern Fragen zu stellen:

Bürgerfrage:

Was passiert, wenn Grundstückseigentümer nicht verkaufen wollen?

Herr David Simon antwortet, dass eine Einigung angestrebt wird, ansonsten kann es zum Planfeststellungsverfahren über die Regierung von Oberbayern kommen. Dann wären Enteignungen möglich.

Gemeinderatsmitglied Helmut Leitl fragt, welche Rolle die Topologie spielt?

Herr David Simon antwortet, Höhenunterschiede können durch Abstufungen überwunden werden.

Gemeinderatsmitglied Christian Engel erkundigt sich zum Thema Emission - wo liegen die Werte?

Auf diese Frage antwortet Herr David Simon, dass Grenzwerte eingehalten werden müssen, der Nachtwert liegt bei 35 dB(A) und die Transformatoren werden mit Schallschutz eingehaust.

Des Weiteren erkundigt sich Gemeinderatsmitglied Helmut Leitl, ob es ökologische Ausgleichsflächen braucht?

Diese werden laut Aussage von Herrn David Simon geschaffen.

Bürgermeister Anton Geier bedankt sich bei Herrn David Simon von der Firma Tennet TSO GmbH für die Berichterstattung und verabschiedet diesen.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Christian Engel verlässt den Sitzungssaal um 19:42 Uhr und kehrt um 19:44 Uhr wieder zurück.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Benedikt Flexeder verlässt den Sitzungssaal um 19:45 Uhr und kehrt um 19:47 Uhr zurück.

**7./668 Teilnahme am interkommunalen Vergabeverfahren für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und Grundschulen der Öko-Modellregion (ÖMR) Kulturraum Ampertal;  
Abschluss einer Zweckvereinbarung**

Derzeit ist die Organisation der Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und Grundschulen in den Gemeinden des Ampertals sehr unterschiedlich. Durch getrennte Vergaben und Vertragsabwicklungen je Kommune bleiben Beschaffungspotenziale (insbesondere Skaleneffekte) ungenutzt, was sich nachteilig auf Angebote und Konditionen auswirken kann. Gleichzeitig bestehen deutliche Unterschiede bei Preisgestaltung sowie bei Festlegung und Kontrolle von Qualitätsstandards; Kostentransparenz und Vergleichbarkeit sind dadurch nur eingeschränkt gegeben. Die Einflussmöglichkeiten der Gemeinde auf Bezugsquellen, Einkauf und den Einsatz bioregionaler Produkte sind begrenzt, und die Organisation verursacht einen hohen laufenden Verwaltungs- und Koordinierungsaufwand (Abrechnung, wiederkehrende Ausschreibungen/Neuvergaben, Rückfragen/Beschwerden).

Ab dem Jahr 2026 wird der Anspruch auf ganztägige Betreuung stufenweise gemäß dem Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) eingeführt. Damit verbunden ist in vielen Einrichtungen ein Ausbau bzw. eine Neugestaltung der Mittagsverpflegung.

Im Zuge dessen hat der Ampertalrat (Vertreter und Vertreterinnen der Gemeinden der ÖMR Kulturraum Ampertal) beschlossen, die Mittagsverpflegung in Kitas und Grundschulen über ein gemeinsames, interkommunales Vergabeverfahren weiterzuentwickeln. Als Grundlage wurden ein Verpflegungsleitbild (Beschluss 21.01.2025) sowie ein Verpflegungskonzept (Beschluss 26.11.2025) verabschiedet. Als Vorteile einer interkommunalen Vergabe lassen sich unter anderem folgende Faktoren ausmachen:

- Verringerter Verwaltungsaufwand
- Erhöhte Qualität und Gerechtigkeit der Verpflegung in allen beteiligten Einrichtungen
- Erhöhte Wirtschaftlichkeit durch höhere Bestellmengen (Skaleneffekte)
- Erleichterter Zugang zu Fördermitteln

Die Öko-Modellregion Kulturraum Ampertal verfolgt das Ziel, eine gesundheitsförderliche und nachhaltige Ernährung in der Außer-Haus-Verpflegung zu verankern und dementsprechend den Anteil regionaler und biologisch erzeugter Lebensmittel zu erhöhen. Kernelemente für die Ausschreibung sind unter anderem der Orientierung an den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Ernährung, steigende Bioquoten – sowie nach rechtlichen Möglichkeiten Regionalquoten –, ein digitales Bestell- und Abrechnungssystem, sowie jährliche Evaluation und Qualitätskontrolle.

Für die Erstellung der Vergabeunterlagen, die Durchführung des Vergabeverfahrens (inkl. Markterkundung) und die Begleitung nach Zuschlag wurde eine Förderung nach der Richtlinie zur Förderung der interkommunalen Zusammenarbeit beantragt. Die Gesamtkosten werden auf ca. 48.000 EUR geschätzt; der Eigenanteil (max. 7.200 EUR) wird nach Verteilungsschlüssel nach

Einwohnerzahl gemäß Anhang 1 der Zweckvereinbarung auf alle ÖMR-Gemeinden verteilt. Dem wurde bereits in der Ampertalratssitzung vom 30.07.2025 zugestimmt.

Voraussetzung für die zentrale Durchführung der Vergabe ist der Abschluss einer Zweckvereinbarung nach Art. 7 ff. BayKommZG. Gemäß der Zweckvereinbarung übernimmt die Gemeinde Zolling als federführende Gemeinde die zentralen Schritte und schließt die Verträge mit dem Cateringunternehmen im Namen und auf Rechnung der beteiligten Gemeinden; die Koordinierung erfolgt durch das Öko-Modellregionsmanagement (Ecozept). Eine ggf. erforderliche Vereinbarung zur Auftragsverarbeitung ist separat abzuschließen.

### **Beschluss: 11 : 0**

1. Die Gemeinde Haag a.d.Amper nimmt am interkommunalen Vergabeverfahren für die Mittagsverpflegung in Kindertagesstätten und Grundschulen der Öko-Modellregion Kulturraum Ampertal teil (geplanter Verpflegungsstart frühestens ab 01.09.2026).
2. Dem Abschluss der „Zweckvereinbarung zur interkommunalen Vergabe von Verpflegungsleistungen in der Öko-Modellregion Ampertal“ in der vorliegenden Entwurfsfassung wird zugestimmt. Bürgermeister Anton Geier wird ermächtigt, die Zweckvereinbarung zu unterzeichnen.
3. Es wird zugestimmt, dass die Gemeinde Zolling als federführende Gemeinde das Vergabeverfahren zentral durchführt und die Verträge mit dem Cateringunternehmen im Namen und auf Rechnung der beteiligten Gemeinden abschließt; die Koordinierung des Vergabeverfahrens durch das Öko-Modellregionsmanagement (Ecozept) wird akzeptiert.

## **8./ Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal**

### **8.1/669 Integrierte ländliche Entwicklung Kulturraum Ampertal; Verlängerung der Kooperation**

Bereits im Jahr 2005 führten erste Gespräche zur Gründung eines Zusammenschlusses im Rahmen des Förderprogrammes „Integrierte ländliche Entwicklung“ des ALE-Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern. Schwerpunkt war zu diesem Zeitpunkt der Erhalt und die Förderung der Kulturlandschaft und des Naturraumes.

Bei der Erstellung des ersten Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzepts (ILEK) bis ins Jahr 2008 gesellten sich weitere Handlungsfelder, wie Verkehr/Infrastruktur, Siedlungsentwicklung, Landwirtschaft und Erholung dazu.

Seither kooperieren die Kommunen im Ampertal als Interkommunaler Verbund im Rahmen der Umsetzung des Konzeptes.

Der Maßnahmenkatalog wurde 2014 erweitert und im Jahr 2019 durch eine umfangreiche Projektliste ergänzt. Seit 2019 treffen sich die Bürgermeister monatlich und arbeiten in diversen Handlungsfeldern intensiv zusammen. Auch die Evaluierung im März 2022 spiegelte den Wunsch nach einer Weiterführung der Zusammenarbeit.

Im Sommer 2024 bekräftigten die Bürgermeister mit der Beauftragung „Neuaufstellung des ILE- Konzeptes“ die Fortführung. Dieses liegt als Entwurf bereits vor und soll im Sommer 2026 den neu gewählten Gemeinderäten vorgestellt werden.

Die aktuelle Förderperiode beim Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayern endet im Juni 2026.

Evaluiert und dokumentiert wird die Zusammenarbeit auf Basis des jährlichen Sachberichtes, dieser ist, zusammen mit den aktuell achtzehn Newslettern auf der Homepage veröffentlicht (Newsletter Kulturraum Ampertal).

Rechtlich geregelt ist die freiwillige Zusammenarbeit der 12 Kommunen durch den eingetragenen Verein „Kulturraum Ampertal“, dessen 12 Mitglieder die Bürgermeister und der Vertreter der Stadt Freising sind.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Benedikt Flexeder verlässt den Sitzungssaal um 20:33 Uhr und kehrt um 20:35 Uhr wieder zurück.

### **Beschluss: 11 : 0**

Die Gemeinde Haag a.d.Amper beschließt, weiterhin Mitglied der ILE Kulturräum Ampertal zu bleiben. Die Förderung durch das Amt für Ländliche Entwicklung Oberbayerns soll auf Grundlage des neuen Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) durch die Geschäftsführung der ILE beantragt werden.

## **8.2/670 Integrierte ländliche Entwicklung Kulturräum Ampertal; Verlängerung der ILE-Umsetzungsbegleitung**

Seit 2008 kooperieren die Kommunen im Ampertal als Verbund im Rahmen der Umsetzung des Integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK). Rechtlich geregelt ist die freiwillige Zusammenarbeit der 12 Kommunen durch den eingetragenen Verein „Kulturräum Ampertal“, dessen 12 Mitglieder die Bürgermeister und der Vertreter der Stadt Freising sind.

Die Umsetzung der gemeinsam erarbeiteten, gemeindeübergreifenden Ziele ist aufwändig und langwierig. Zur Initiierung der Projekte, der Vorbereitung, Koordinierung und Evaluierung der Ergebnisse benötigt es eine Umsetzungsbegleitung.

Diese Personalstelle wurde im Jahr 2018 für drei Jahre beantragt und im September 2019 besetzt.

Mit Bescheid des Amtes für Ländliche Entwicklung vom 17.10.2018 wurde die Förderung einer Umsetzungsbegleitung in Vollzeit bewilligt. Der Zuschuss betrug 75 % der förderfähigen Kosten, vorerst befristet bis 30.06.2022. Eine Anschlussförderung für weitere 4 Jahre wurde in allen Gremien der Mitgliedsgemeinden im Sommer 2022 ohne Gegenstimmen beschlossen.

Diese Förderperiode läuft nun im Sommer 2026 ab.

Die Fortführung dieser Zusammenarbeit hatten die Bürgermeister bereits im Sommer 2024 mit der Beauftragung der Neuaufstellung der ILE- Konzeptes bekräftigt. Dieses liegt als Entwurf bereits vor und soll im Sommer 2026 den neu gewählten Gemeinderäten vorgestellt werden.

Auch die Umsetzungsbegleitung soll weiterhin durch eine Personalstelle in Vollzeit durchgeführt werden. Das Amt für Ländliche Entwicklung stellt dafür eine Förderung in Höhe von 65 % der förderfähigen Kosten für weitere 4 Jahre bis zum Jahr 2030 in Aussicht.

Dem neuen Förderantrag liegt folgende Kalkulation zu Grunde:

Jährlich entstehende Kosten:		Zuwendungs-	Förderung	Eigenanteil
		fähig	bei F.Satz 65%	
Einstufung Tvöd E12, Stufe 4, Vollzeit				
Geringfügige Beschäftigung 603€				
Jahres- Brutto	<b>111.669,77</b>	111.669,77	72.585,35	39.084,42
Sachaufwand	<b>30.000,00</b>	0,00	0,00	30.000,00
	<b>141.669,77</b>	<b>111.669,77</b>	<b>72.585,35</b>	<b>69.084,42</b>

Der Eigenanteil soll gedeckt werden durch 69.084,42€ Umlage.

Zur Umlegung des Eigenanteils schlägt der Ampertalrat folgenden Schlüssel vor:

Die Umlegung des Eigenanteils soll, wie bisher nach Einwohnern erfolgen. Die Einwohnerzahl der Stadt Freising soll immer gleichgesetzt werden mit der der einwohnerstärksten Mitgliedsgemeinde (aktuell Allershausen). Stichtag sind die Einwohnerzahlen 30.06.2025. Die prozentualen Anteile am Umlegungsbeitrag bleiben dann für die vier Jahre gleich.

Auf Grundlage der vorgestellten Kostenkalkulation ergibt sich bis Juni 2030 folgender jährlicher Umlegungsbeitrag:

Einwohner	EW- Umle-	
	gung	1,501280408
Allershausen	5950	8.932,62
Attenkirchen	2742	4.116,51
Fahrenzhausen	5083	7.631,01
Freising	5950	8.932,62
Haag	2730	4.098,50
Hohenkammer	2681	4.024,93
Kirchdorf	3407	5.114,86
Kranzberg	4289	6.438,99
Langenbach	4053	6.084,69
Paunzhausen	1599	2.400,55
Wolfersdorf	2580	3.873,30
Zolling	4953	7.435,84
Summe	46017	<b>69.084,42</b>

Damit ergibt sich eine Umlage von 1,50 € pro Einwohner.

Diese wird jährlich durch die Geschäftsführung auf Basis der tatsächlich angefallenen Kosten erhoben.

Zu beachten ist, das aus arbeitsrechtlicher Sicht das Risiko besteht, das ein weiterer befristeter Arbeitsvertrag als unzulässige Kettenbefristung bewertet wird.

**Beschluss: 11 : 0**

1. Um eine funktionierende interkommunale Zusammenarbeit dauerhaft zu gewährleisten, stimmt die Gemeinde Haag a.d.Amper im Rahmen der Integrierten Ländlichen Entwicklung Kulturraum Ampertal der Weiterbeschäftigung einer Umsetzungsbegleitung zu. Der Verein „Kulturraum Ampertal e.V.“ wird beauftragt, die Stelle auf weitere 4 Jahre zu beschäftigen.
2. Die Gemeinde Haag a.d.Amper beteiligt sich anteilig an den nach Abzug der staatlichen Förderung verbleibenden Kosten. Dabei soll die Umlegung des Eigenanteils nach Einwohnerzahlen erfolgen, wobei die Einwohnerzahl der Stadt Freising gleichgesetzt wird mit der der einwohnerstärksten Mitgliedsgemeinde.
3. Voraussetzung ist die Bewilligung der Förderung „ILE-Umsetzungsbegleitung“ durch das ALE Oberbayern.

**9./ Kommandantenwahl Feuerwehr Inkofen 2026**

**9.1/671 Bestellung des Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Inkofen**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Inkofen haben am 29.01.2026 Herr Christoph Maier zum Ersten Kommandanten gewählt. Herr Maier ist zum ersten Mal Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Inkofen.

Er hat bereits auch den erforderlichen Lehrgang zum „Gruppenführer“ absolviert.

Den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ wird er innerhalb eines Jahres nachholen.

Persönlichen Gründe gegen eine Bestellung sind nicht bekannt. Die Anhörung der Kreisbrandrates Danner ist erfolgt, das Einvernehmen wurde erteilt.

**Beschluss: 10 : 0**

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Elisabeth Maier stimmt wegen persönlicher Beteiligung nicht mit ab.

Der Gemeinderat der Gemeinde Haag a.d.Amper bestätigt gem. Art. 8 Abs.4 BayFwG Herrn Christoph Maier als Ersten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Inkofen.

**9.2/672 Bestellung des Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Inkofen**

Die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Inkofen haben am 29.01.2026 Herr Michael Reinhardt zum Stellvertretenden Kommandanten gewählt. Herr Reinhardt ist zum ersten mal Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr Inkofen.

Er hat bereits auch den erforderlichen Lehrgang zum „Gruppenführer“ absolviert.

Den Lehrgang „Leiter einer Feuerwehr“ wird er innerhalb eines Jahres nachholen.

Persönlichen Gründe gegen eine Bestellung sind nicht bekannt. Die Anhörung der Kreisbrandrates Danner ist erfolgt, das Einvernehmen wurde erteilt.

**Beschluss: 11 : 0**

Der Gemeinderat der Gemeinde Haag a.d.Amper bestätigt gem. Art. 8 Abs.4 BayFwG Herrn Michael Reinhardt als Stellvertretenden Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Inkofen.

**10./673 Neuerlass einer Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Haag a.d.Amper**

Aufgrund der anstehenden Kommandantenwahl muss die aktuelle Satzung angepasst werden. Aus diesem Grund wird § 3 Abs. 6 der Feuerwehrsatzung entsprechend angepasst.

**Beschluss: 11 : 0**

1. Die Gemeinde Haag a.d.Amper erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) die 1. Änderungssatzung zur Änderung der Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Haag a.d.Amper (Feuerwehrsatzung) in der heute vorgelegten Fassung.
2. Die Satzung für die Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Haag a.d.Amper (Feuerwehrsatzung) tritt rückwirkend zum 01.01.2026 in Kraft

**11./ Anfragen und Anregungen**

**11.1/ Beteiligung am "RED FARMER" Konzept vom Bauernverband**

Gemeinderatsmitglied Robert Schwaiger weist auf die „RED FARMER“ vom Bauernverband und deren Konzept hin.  
Er schlägt vor, sich daran zu beteiligen.

**Hinweis:** Gemeinderatsmitglied Anja Aigner verlässt den Sitzungssaal um 20:48 Uhr und kehrt um 20:50 Uhr wieder zurück.

Vorsitzender:

Anton Geier  
Erster Bürgermeister

Schriftführer:

Tahnee Zeilmeier  
Verwaltungsinspektorin